VERORDNUNG (EWG) Nr. 2590/77 DER KOMMISSION

vom 24. November 1977

zur Verschiebung des Übernahmetermins für durch die Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2195/77 (4) und der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1817/77 (6), sind die Verkaufspreise für Rindfleisch festgesetzt worden, das vor dem 16. Oktober beziehungsweise 30. November 1976 von den Interventionsstellen übernommen wurde. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diese Termine auf den 1. Dezember 1976 beziehungsweise den 1. Februar 1977 zu verschieben, um den Verkauf der von den Interventionsstellen bis dahin angekauften Fleischmengen zu erleichtern.

Eine bessere Verteilung des in Frage kommenden Fleisches ist in den Fällen vorzusehen, in denen die verfügbaren Mengen begrenzt sind. Damit soll vermieden werden, daß Interessenten, die keine Möglichkeit haben, ihre Kaufanträge rechtzeitig zu stellen, von vorneherein auf die Einreichung von Anträgen verzichten.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 15. Dezember 1977 wird der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 angegebene Termin „16. Oktober 1976" durch den „1. Dezember 1976" ersetzt.

(2) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 wird der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 angegebene Termin „30. November 1976" durch den „1. Februar 1977" ersetzt.

Artikel 2

Falls die bei einer Interventionsstelle vorrätigen Mengen geringer sind als diejenigen, für die am 1. Dezember 1977 im Hinblick auf die gemäß Artikel 1 Absatz 2 zum Verkauf gebrachten Erzeugnisse und für die am 15. Dezember 1977 im Hinblick auf die gemäß Artikel 1 Absatz 1 zum Verkauf gebrachten Erzeugnisse Kaufanträge eingereicht werden, gelten die Anträge als gleichzeitig eingegangen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 254 vom 5. 10. 1977, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 16.